

Karl Engisch
15.3.1899 - 11.9.1990

Am 11. September 1990 hat die Bayerische Akademie der Wissenschaften eines ihrer prominentesten Mitglieder verloren: Karl Engisch. Er starb in Nieder-Wiesen, wo seine Familie ein kleines Anwesen hat und wo er zur letzten Ruhe gebettet wurde. Der Akademie gehörte er seit 1956 als ordentliches, seit 1971 als korrespondierendes Mitglied an. Mehrere Jahre war er Sekretär der Philosophisch-Historischen Klasse.

Es ist in der heutigen Zeit des Spezialistentums selten geworden, daß ein Gelehrter nicht nur sein eigenes Fachgebiet beherrscht, sondern darüber hinaus in zahlreichen anderen Bereichen des geistigen und kulturellen Lebens nicht bloß dilettiert, vielmehr wirklich zuhause ist. Karl Engisch war einer aus dieser Spezies von Hochschullehrern. Unter den Strafrechtslehrern und Rechtsphilosophen der Gegenwart gehörte er zur allerersten Spitzengruppe. Schon vor gut zehn Jahren hat Hans-Heinrich Jescheck Karl Engisch als einen der „Großen der Rechtswissenschaft unserer Zeit“ bezeichnet, und dieses Wort gilt heute noch mehr als damals. Denn Engisch war auch nach seiner Emeritierung bis ins höchste Alter wissenschaftlich präsent und produktiv, buchstäblich bis zu seinem Tod bewahrte er ein aufmerksames Interesse für alles Geistige und Kulturelle.

Viele Ehrungen sind ihm zuteil geworden. Er war schon früh, seit 1938, Mitglied der Heidelberger Akademie der Wissenschaften (nach seiner Rückkehr von München nach Heidelberg 1970 aufs neue), er war nach seiner Münchner Emeritierung Honorarprofessor an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg, drei Ehrendokortitel sind ihm verliehen worden: 1959 der Medizin in Heidelberg, 1982 der Rechtswissenschaft in Mannheim und 1983 ebenfalls der Rechtswissenschaft in Zaragoza, er war Träger des bayerischen Verdienstordens, Ehrenvorsitzender der Deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie ... Aber wer Engisch begegnet ist, begegnete keiner Berühmtheit mit Starallüren, sondern einem liebenswürdigen, humorvollen, toleranten Menschen, wie dies nur ein Mensch mit wahrer Herzensbildung sein kann. Nie ist jemand von ihm gegangen, der nicht durch den Zauber seines Charmes und den Glanz seiner universalen Bildung bereichert worden wäre. Seine Vorlesungen waren brillant. Er rezitierte aus einem unerschöpflichen Schatz Goethe, Kant, Thomas Mann, Wilhelm Busch — und vor allem seinen Lieblingsphilosophen Schopenhauer; er vermochte das bis an sein Lebensende und konnte darin so manchem Jüngeren den Schneid abkaufen. Er war ein Kenner und Liebhaber der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst. All das war bei ihm nicht bloßes Beiwerk, es gehörte wesentlich zu seiner Persönlichkeit.

Karl Engisch wurde am 15. März 1899 in Gießen geboren. Hier und in München hat er Rechtswissenschaft studiert, vornehmlich bei Wolfgang Mittermaier, Leo Rosenberg, Ernst Beling und Reinhard Frank, und — nicht nur nebenbei, sondern gründlich — Philosophie, denn er war der Meinung, daß es zur Rechtsphilosophie, zu der er sich seit Beginn seines Studiums hingezogen fühlte, etwas mehr bedarf als nur des autodidaktischen Erlernens einiger philosophischer Lehrsätze. Die beiden Philosophen, deren Kollegs er am fleißigsten besuchte, Max Weber und Ernst v. Aster, haben denn auch sein Denken nachhaltig beeinflußt. Nach der Promotion 1924 in Gießen (über die Imperativentheorie, an der er trotz vielfacher Einwendungen bis zuletzt festhielt) habilitierte er sich ebenda 1929 mit einer umfassenden strafrechtsdogmatischen Monographie über Vorsatz und Fahrlässigkeit, die noch heute, trotz des stürmischen Auf und Ab in der Entwicklung der Strafrechtswissenschaft seitdem, das klassisch gewordene Standardwerk auf diesem Gebiet darstellt. Nach Lehraufträgen in Freiburg (1929) und München (1932) wurde er 1934 Nachfolger auf dem Lehrstuhl des von den Nationalsozialisten davon-gejagten Gustav Radbruch in Heidelberg. Radbruch hat damals bekundet, daß er sich keinen Nachfolger denken könne, der ihm lieber wäre. Und Engisch hat Radbruch wahrlich auch keine Schande gemacht. Gewiß war

er keine politische Natur, und er hat den Nationalsozialismus nicht von Anfang an als das durchschaut, was er war. Aber er war ein wissenschaftlicher Geist hohen Grades, so daß ihm nichts in die Feder geflossen ist, dessen er sich im nachhinein hätte schämen müssen. Sein gesundes Maß an Skepsis — daher ja auch seine Liebe zu Schopenhauer — hat ihn stets davor bewahrt, Ideologien und Absolutismen Zugang zu seinen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu gewähren. Man kann es kaum besser ausdrücken als mit den Worten Ulrich Klugs: „Getragen wurde ... sein Forschen und Lehren von humaner und toleranter Gesinnung. Der l'art pour l'art-Standpunkt war nie seine Sache. Daß immer wieder Skepsis gegenüber dogmatischen Positionen durchleuchtet, ist wohl zwangsläufig bei einem Problemdenker so hohen Grades. Für gemüthlichen Absolutismus strafrechtlicher und rechtsphilosophischer Quasi-Erkenntnis konnte kein Raum bleiben.“

In dieser Heidelberger Zeit entstanden viele wichtige Monographien Engischs, meist aus Akademievorträgen hervorgegangen, u.a. „Die Einheit der Rechtsordnung“, 1935 (Neudruck 1987), „Logische Studien zur Gesetzesanwendung“, 1943 (3. Aufl. 1963), „Vom Weltbild des Juristen“, 1950 (2. Aufl. 1965), „Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit“, 1953 (2. Aufl. 1968). Besonders hervorzuheben ist die „Einführung in das juristische Denken“, 1953, die unter Engischs Werken schon dadurch herausragt, daß sie acht Auflagen erlebt hat, was als Schrift dieser Literaturgattung nur noch die „Einführung in die Rechtswissenschaft“ von Gustav Radbruch aufzuweisen hat. Dieser Erfolg kommt nicht von ungefähr. Engisch hat dieses gerade bei Studierenden sehr beliebte Buch mit großem didaktischen Geschick geschrieben, ohne jedoch ungebührlich zu vereinfachen. Es ist anzunehmen, daß dieses Buch noch eine Zukunft hat. — Die vielen Beiträge, Aufsätze und Rezensionen, die während dieser Heidelberger Periode Engischs entstanden sind, müssen hier unerwähnt bleiben.

Engischs wissenschaftliche Fruchtbarkeit hielt auch an, nachdem er 1953 an die Universität München gegangen war (Rufe nach Leipzig, Wien und Hamburg hatte er zuvor abgelehnt). Hinzugekommen ist die dem Umfang nach kleine, aber sehr dicht geschriebene und für Engischs Denken kennzeichnende Schrift: „Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken“, 1963, außerdem: „Die Lehre von der Willensfreiheit in der strafrechtsphilosophischen Doktrin der Gegenwart“, 1963 (2. Aufl. 1965). Die letztgenannte Abhandlung — wie schon die frühere Monographie: „Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände“, 1931 — dokumentiert, wie Engisch als Strafrechtslehrer nie ein trockener Dogmatiker war, sondern immer die Bezüge zum Philosophischen her-

stellte, und wie er als Rechtstheoretiker stets praxisbezogen argumentierte.

Noch bis ins hohe Alter war Engisch wissenschaftlich produktiv. Schon anlässlich seines 80. Geburtstags stellte Paul Bockelmann fest, daß Engischs wissenschaftliches Werk „an Vielseitigkeit, Weite und Tiefgründigkeit das jedes anderen zeitgenössischen Fachkollegen“ übertrifft. Dabei hat sich Engisch stets auch für die Grenzgebiete — oder besser: die fachüberschreitenden Gebiete interessiert. Einen besonderen Platz nimmt das ärztliche Strafrecht ein, zu dessen Pionieren er gehört (in seiner Bibliographie nehmen seit etwa 1950 arztrechtliche Abhandlungen mehr und mehr zu). Welch große Bedeutung gerade dem Arztstrafrecht in einer Zeit der Technisierung und Perfektionierung der Medizin zukommt, zeigt sich etwa an den Problemen der Sterbehilfe (hierzu die Monographie: „Euthanasie und Vernichtung lebensunwerten Lebens in strafrechtlicher Beleuchtung“, 1948), der Organtransplantation, der Reanimation (Abstellen eines Respirators!), der Todeszeitpunktfeststellung, der Humanexperimente, der Reproduktionsmedizin, der Humangenetik u.a.m. Hierzu und noch zu vielen anderen arztrechtlichen Fragen hat sich Engisch kompetent und in einer Weise geäußert, die ihm große Beachtung bei der Ärzteschaft eingebracht hat (der medizinische Ehrendoktor beweist es).

Zu Engischs 70. Geburtstag erschien eine gewichtige Festschrift, deren weitgespannter Themenkreis in etwa auch die Spannweite des Denkens von Karl Engisch widerspiegelt. Diese Festschrift ist nach Umfang und Inhalt eine der bedeutendsten, die auf den Gebieten des Strafrechts und der Rechtsphilosophie in der Nachkriegszeit erschienen sind.

Zu seinem 85. Geburtstag konnte Karl Engisch aus Freundeshand eine Sammlung seiner wichtigsten rechtstheoretischen Aufsätze entgegennehmen: „Beiträge zur Rechtstheorie“, 1984. In diesem über 300 Seiten umfassenden Band ragt eine Arbeit besonders hervor, an der Engisch auch sehr viel lag: seine Studie über den „rechtsfreien Raum“ (zuerst erschienen 1952). Es gibt wenige rechtstheoretische Abhandlungen, die so meisterhaft geschrieben und doch so gründlich mißverstanden (sogar vom Bundesverfassungsgericht) worden sind wie diese. Was Engisch dartun wollte, ist vor allem dies: Das, was nicht rechtswidrig ist (z.B. die Selbsttötung), ist um deswillen noch nicht zwingend rechtens; es kann bloß „unverboten“, d.h. rechtlich nicht gewertet sein. Auch hier klingt schopenhauerisches Denken an. In Schopenhauers „Handschriftlichem Nachlaß“ gibt es eine Stelle, wo es heißt: „Das Unrecht fängt erst an, wo ich entweder den fremden Leib verletze oder seine Kräfte zu meinem Dienst in Anspruch nehme ... So lange ich die angegebene Grenze nicht überschreite, tue ich nicht Unrecht, folglich ist all mein Tun dann doch

immer recht.“ Und er fügt, offenkundig als *argumentum ad absurdum*, hinzu: „Dabei kann ich teuflisch und grausam sein: im Überfluß an rechtlich erworbenem Eigentum Andre tothungern sehn.“ Eben! Was rechtlich, strafrechtlich nicht verboten ist, ist keineswegs *eo ipso* auch erlaubt.

Das bedeutendste Alterswerk Engischs trägt den Titel: „Auf der Suche nach der Gerechtigkeit — Hauptthemen der Rechtsphilosophie“, 1971. Es ist für den, der Engisch auch persönlich kannte, ein liebenswertes Dokument seiner Persönlichkeit. Er hat sich nie als einer verstanden, der sich im Besitz der absoluten Wahrheit wähnt. Er hat sich bescheiden als einen Relativisten bezeichnet. Aber das, was sich die Relativismus-Gegner darunter vorstellen, war er nicht: ein ethisch Neutraler, Farbloser, Hin- und Herschwankender, ein Indifferent. Wiewohl er ein kritisch prüfender, das Pro und Contra abwägender, sich nicht vorschnell festlegender Denker war, blieb er einer Lehre, die er nach allen Seiten geprüft und für richtig befunden hat, treu und drehte sich nicht wie eine Wetterfahne im Wind. Gewiß hat er bekannt, daß er nicht wisse, was die Gerechtigkeit ist. Aber auf der Suche nach der Gerechtigkeit befand er sich zeitlebens. Solchen gehört das Himmelreich!

Engischs Rechtsdenken war nie „in der Mode“, wie er eben auch Zeitströmungen nie nachgelaufen ist. Nein, hinterhergelaufen ist Engisch nicht, wohl aber ist er gar manchmal seiner Zeit vorausgeeilt, und es könnte sich ereignen, daß er in Zukunft aktueller sein wird, als er zu Lebzeiten war. Dafür nur zwei Beispiele.

In Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart zeichnet sich weltweit das Bemühen ab, die beiden feindlichen Schwestern: Analytik und Hermeneutik einander näher zu bringen und das schroffe Entweder-Oder zu überwinden. Bei Engisch findet sich die fruchtbare Wechselbeziehung von hermeneutischem und analytischem Denken bereits in seinen „Logischen Studien zur Gesetzesanwendung“ von 1943 voll entfaltet, und dies war ihm deswegen möglich, weil ihm eine rein formale Logik und Analytik nicht genügte und weil er auch die Hermeneutik rational und nicht, wie vielfach verdächtig, als unwissenschaftliche Methode verstand.

Das zweite Beispiel ist sein in jeder Hinsicht gewichtiges Buch: „Die Idee der Konkretisierung in Recht und Rechtswissenschaft unserer Zeit“ (1953, 1968). Die Szenerie in der gegenwärtigen Philosophie und Rechtsphilosophie wird beherrscht von der Diskurstheorie und namentlich der Diskursethik. Dabei geht es ganz zentral um das Problem der Generalisierung und Individualisierung in Recht und Ethik. Die Literatur zum Universalisierbarkeitsproblem füllt Regale. In Engischs Buch kommen die Worte „Diskurstheorie“ und „Diskursethik“ nicht vor. Aber die

Problematik der Universalisierung und der Individualisierung ist auf jeder der über 300 Seiten thematisiert (besonders hervorzuheben ist das 8. Kapitel über den „Typus“), und die heutigen Diskurstheoretiker hätten sich manchen Um- und manchen Irrweg ersparen können, wenn sie Engisch gelesen hätten.

Ein Geist wie Karl Engisch, offen, aufgeschlossen, nicht dogmatisch verkrustet, stets kritisch prüfend, nie sich abschließend, ein solcher Geist konnte keine Schule gründen. Er verstand sich nicht als Kündler von Lehrsätzen, die die Jüngeren zu akzeptieren und weiterzutradieren hatten, sondern immer als Suchender. Darum hat er seinen vielen „Schülern“ in aller Welt mehr gegeben als fragwürdige Dogmen, er hat sie das Denken und Argumentieren gelehrt und ihnen die Freiheit des Geistes erschlossen.

Karl Engisch hat einmal das Wort geprägt: „Nur der beharrlich dem Recht Ergebene wird vor dem Recht bestehen.“ Er selbst ist derjenige, der diesem Anspruch in vorbildlicher Weise genügt hat. Er hat bestanden. Sein Werk wird noch lange lebendig bleiben, und er wird in den Herzen vieler weiterleben, die trauern, daß er nicht mehr unter uns ist, und die zugleich auch dankbar sind, daß er einer der unseren war.

Arthur Kaufmann